

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Per E-Mail abteilung.15@lebensministerium.at

Cc Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen:
Mag. Off/Ti

Ihr Schreiben vom:
01.02.2007

Ihre GZ:
BMLFUW-UW.4.1.9/0001-
I/5/2007

Wien, 13.03.2007

Betrifft: Entwurf Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens für einen Entwurf Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) und ersucht um Berücksichtigung ihrer Erwägungen zu § 11 Umweltbeschwerde:

§ 11 des Entwurfes regelt die Umweltbeschwerde. Absatz 1 bestimmt, dass natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden oder durch die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens in ihren Rechten verletzt werden, die behauptete Schädigung mittels schriftlicher Beschwerde bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich diese eingetreten und zu gewärtigen ist, geltend machen können.

Die Österreichische Ärztekammer hält es im Zusammenhang mit Umweltschäden für unbedingt erforderlich, dass der Rechtsschutz möglicherweise betroffener Personen nicht erst bei Verletzungen ihrer Rechte eintritt, sondern bereits dann, wenn eine Gefährdung dieser Rechte oder auch nur eine rechtswidrige Berührung ihrer Rechte droht. Es kann doch nicht sein, dass es etwa erst zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung kommen muss, ehe die Beschwerdelegitimation für die Umweltbeschwerde zu bejahen ist!

Die Voraussetzung, die der Tatbestand des § 11 Abs. 1 hierzu im Entwurf vorsieht ist unseres Erachtens verfehlt, die Gesundheit und auch andere Rechtsgüter sind in solcher Form zu schützen, dass niemand erst eine Verletzung abwarten muss, ehe ein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht, § 11 Abs. 1 des Entwurfes zu einem Bundes-Umwelthaftungsgesetz aufgrund der angeführten Überlegungen in der Form zu überarbeiten, dass die Legitimation zum Führen einer Umweltbeschwerde nicht erst bei Eintritt der Rechtsverletzung sondern schon bei der drohenden Gefahr einer Rechtsverletzung gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Breitenenthaler
Präsident